

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2026 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/115-Pr.2/84

1984 11 09

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

899/AB

1984 -11- 15

zu 922 J

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 19. September 1984, Nr. 922/J, betreffend Änderung der steuerrechtlichen Vorschriften für das Kleinwalsertal, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Vom Besuch des Herrn Staatssekretärs Dkfm. Holger Bauer in der Gemeinde Mittelberg wurde ich wenige Tage nach meinem Amtsantritt informiert.

Zu 2.

Wie mir der Herr Staatssekretär Dkfm. Holger Bauer mitteilte, wurden an ihn folgende Wünsche herangetragen:

1. Reduktion des Mehrwertsteuersatzes von 16 % auf 14 %
2. Lösung des Problems der Doppelbelastung mit Umsatzsteuer im Falle des Warenbezuges aus dem übrigen Österreich
3. Schaffung der Möglichkeit, daß die deutsche Umsatzsteuer für Waren, die von Unternehmern aus dem deutschen Wirtschaftsraum bezogen werden, unmittelbar bei einem österreichischen Finanzamt als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Zu 3. und 4.

Die an den Herrn Staatssekretär Dkfm. Holger Bauer herangetragenen Fragen der Wirtschaft in den Zollausschlußgebieten sowie auch jene, den Steuersatz von 16 % auf 14 % herabzusetzen, sind nicht neu. Bereits anlässlich der allgemeinen Anhebung der Steuersätze um 2 % am 1.1.1984 wurde die Forderung erhoben, den ermäßigten Normalsteuersatz von 14 %

- 2 -

für die in den Zollausschlußgebieten bewirkten Umsätze gemäß § 10 Abs. 3 UStG 1972 nicht auf 16 % zu erhöhen. Dem Begehren konnte seinerzeit nicht entsprochen werden. Der besonderen Situation der Wirtschaft in den Zollausschlußgebieten wurde jedoch dadurch Rechnung getragen, daß der ab 1.1.1984 gültige allgemeine Steuersatz von 16 % für alle Umsätze zur Anwendung gelangt, die in einem Zollausschlußgebiet getätigt werden, mit Ausnahme jener, für die § 10 Abs.2 UStG 1972 den ermäßigten Steuersatz von 10 % vorsieht. Der ermäßigte Normalsteuersatz von 14 % gilt also auch für die Energielieferungen und für die Lieferungen von Gegenständen der Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972, für die ab 1.1.1984 im übrigen Österreich 20 % bzw. 32 % Umsatzsteuer zu entrichten sind. Ich sehe in der für die Wirtschaft in den Zollausschlußgebieten getroffenen Regelung eine Maßnahme, welche - von Ausnahmen abgesehen - im allgemeinen der durch den Zollausschluß dieser Gebiete geschaffenen Situation gerecht wird und den Interessen der Wirtschaft und der Konsumenten weitgehend entgegenkommt.

Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer wäre eine Gleichschaltung der Wettbewerbsverhältnisse gegenüber den Konkurrenzbetrieben in der Bundesrepublik Deutschland nur durch eine vollständige Angleichung der Steuersätze an jene zu erreichen, welche für vergleichbare Umsätze in der Bundesrepublik Deutschland gelten. Dies ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht realisierbar und wäre überdies für eine Reihe von Wirtschaftszweigen in den Zollausschlußgebieten mit einer erheblichen Schlechterstellung verbunden, so insbesondere für die Fremdenverkehrsbetriebe hinsichtlich der Beherbergungs- und Speisenumsätze sowie für die Seilbahnen und Sessellifte.

Im Zusammenhang mit der Frage der Steuersätze möchte ich abschließend noch feststellen, daß eine Änderung der Steuersätze für Umsätze in den Zollausschlußgebieten nicht in Erwägung gezogen wird.

Durch den Anschluß der Gemeinde Mittelberg und Jungholz an das deutsche Zollgebiet kann beim Bezug von Waren aus dem übrigen Österreich eine doppelte Umsatzsteuerbelastung entstehen. Neben der österreichischen

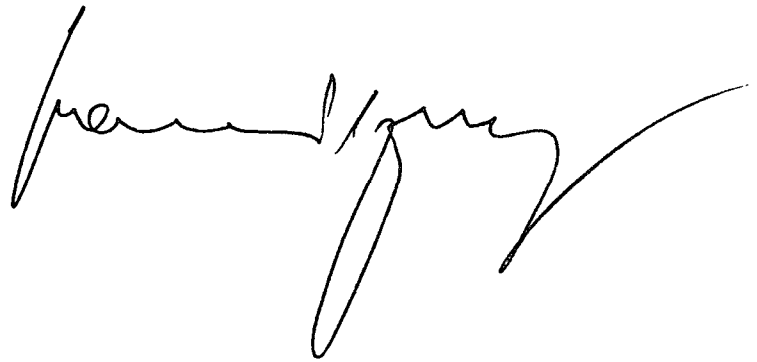
- 3 -

Umsatzsteuer für die Lieferung an den Abnehmer in einem Zollausschlußgebiet entsteht anlässlich der Einfuhr von Waren in das deutsche Zollgebiet die Verpflichtung zur Entrichtung der deutschen Einfuhrumsatzsteuer. Zur Vermeidung dieser Doppelbelastung gewähren die Finanzbehörden über Antrag eine Abgabennachsicht. Das Bundesministerium für Finanzen ist gemäß § 48 der Bundesabgabenordnung ermächtigt, bestimmte Gegenstände ganz oder teilweise aus der Abgabepflicht auszuschneiden, soweit dies zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung erforderlich ist. Eine solche Doppelbesteuerung wurde bisher angenommen, wenn vergleichbare Steuern in zwei oder mehreren Staaten von demselben Zeitraum erhoben werden. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen bestehen keine Bedenken, von einer solchen Doppelbelastung auch dann zu sprechen, wenn ein österreichischer Unternehmer, der Waren an einen Abnehmer in einem Zollausschlußgebiet liefert, sowohl Schuldner der österreichischen Umsatzsteuer als auch Schuldner der deutschen Einfuhrumsatzsteuer ist; vorausgesetzt, daß er in einem Zollausschlußgebiet ansässige Leistungsempfänger gemäß § 12 UStG 1972 nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Es erscheint in diesem Zusammenhang auch vertretbar, eine Identität des Besteuerungsgegenstandes in beiden Staaten anzunehmen, da sowohl die österreichische Umsatzsteuer als auch für die deutsche Einfuhrumsatzsteuer der in den beiden Umsatzsteuergesetzen definierte "Umsatz" die Besteuerungsgrundlage bildet. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen kann daher in den Fällen einer solchen Doppelbelastung, die nur eintreten kann, wenn der Leistungsempfänger im Zollausschlußgebiet kein Recht auf Vorsteuerabzug hat, dem österreichischen Unternehmer über Einzelantrag eine entsprechende Entlastung von der Umsatzsteuer gemäß § 48 der Bundesabgabenordnung gewährt werden.

Bezüglich der Frage des Vorsteuerabzuges ist festzustellen, daß die Erstattung der deutschen und der österreichischen Umsatzsteuer im Zusammenhang mit der Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland im Abkommen vom 11.10.1972 geregelt worden ist, das am 18.3.1974 ratifiziert und am 18.4.1974 in

- 4 -

Kraft getreten ist (BGBl.Nr. 241/1974). Eine Änderung des Verfahrens zur Erstattung der deutschen Umsatzsteuer ist daher nicht möglich. Bemerkenswert wird in diesem Zusammenhang noch, daß das Abkommen nicht nur Bestimmungen über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug enthält, wodurch eine Doppelbelastung vermieden werden soll, sondern auch allgemeine Regelungen über den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Zollausschlußgebieten und der Bundesrepublik Deutschland trifft, wodurch u.a. auch eine Nichtbesteuerung von Umsätzen ausgeschlossen werden soll.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Frankfurt', written in a cursive style.